

Satzung

Verein „BorgNetzWerk - Gesellschaft zur Vernetzung Freien Wissens“

Die Satzung wurde am 06. 10. 2023 von der
Gründungsversammlung beschlossen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Stammdaten und Zweck	2
Mitgliedschaft	4
Vereinsorgane	6
Finanzen	8

Präambel

„[Wissenschaft] ist aber die Basis einer aufgeklärten, freien Gesellschaft. Und auch wenn wissenschaftliche Evidenz niemals alleine irgend eine gesellschaftliche Debatte entscheiden kann, sollte sie in unseren gesellschaftlichen Debatten der kleinste gemeinsame Nenner sein. Nur wenn wir auf Basis einer kleinsten gemeinsamen Wirklichkeit streiten, streiten wir nicht nur auf der Stelle, sondern auch vorwärts.“

- Mai Thi Nguyen-Kim

Wikimedia zeigte uns, dass wir Freies Wissen schaffen, indem wir unser Wissen teilen. Heute ist der Zugang zu freiem Wissen und FAIRen Daten wesentlich für unsere demokratische Gesellschaft, dafür ist computergestützte Recherche und Informationsvermittlung unentbehrlich. Dabei gesellschaftlich zwischen Desinformationen und Fakten zu differenzieren und Wissenslücken zu überbrücken ist nur durch kollaborative Wissensarbeit möglich.

Indem wir Neugierde und kritisches Denken auf der Suche nach Wahrheit und Transparenz fördern, schaffen wir eine Gesellschaft, die sich auf Basis des wissenschaftlichen Kenntnisstandes auf eine Wirklichkeit einigen kann. Indem wir freiwillige und gemeinwohlorientierte Ambitionen fördern, Kollaboration und Austausch kultivieren und beständig voneinander lernen, ermöglichen wir kommenden Generationen eine nachhaltige und fundierte Wissensbasis.

Stammdaten und Zweck

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BorgNetzWerk - Gesellschaft zur Vernetzung Freien Wissens“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. Abgabenordnung („**AO**“). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO);
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO); und
 - c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung, Sammlung, Kuration, Aufbereitung, Vernetzung und Förderung von:

- a) **Inhalten:** Freie Inhalte als alle Werke, die von ihren Urheber*innen unter eine Lizenz gestellt werden, die es jeder Person gestattet, diese Werke kostenlos zu verbreiten und zu bearbeiten. Dazu gehören beispielsweise Inhalte unter Creative Commons (CC) Lizenzen oder Open Educational Resources (OER). Selbiges gilt für frei verfügbare Inhalte, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden.
- b) **Software:** Open Source und Open Access Software-Lösungen zur technischen Bewältigung des Vereinszwecks sowie frei zugängliche Software, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden. Im Fokus steht kollaborative Informations-Infrastruktur wie Wikis und Wissensgraphen, die allen, die sie nutzen, die Erstellung und Bearbeitung von Wissensrepräsentationen von Inhalten und so die gemeinschaftliche Schaffung einer Wissensbasis ermöglichen.
- c) **Services und Angeboten:** Aktivitäten zur gesellschaftlichen Bewältigung des Vereinszwecks, um die Chancengleichheit beim Zugang zu Wissen und die Bildung zu fördern. Dazu soll auch das Bewusstsein für die damit zusammenhängenden gesellschaftlichen und philosophischen Fragen geschärft werden. Im Fokus stehen Wissenschaftskommunikation, Bildungsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.
- d) **Institutionen:** Gemeinnützige und gemeinwohlorientierte Institutionen sowie zivilgesellschaftliche Personen im digitalen Ehrenamt, die im Sinne des Vereinszwecks wertvolle Arbeit leisten. Ziel ist ein leichterer Zugang zum Ökosystem gemeinnützig wirkender Institutionen und eine nachhaltigere Kollaborationsstruktur.
- e) **Erkenntnissen:** Ergebnisse und Antworten, die zur Klärung wissenschaftlicher, sozialer, kultureller und rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck produziert wurden. Ziel ist die Wegbereitung einer breiteren Partizipationskultur durch Aufklärung von Unsicherheiten und Vereinfachung komplexer Prozesse, zum Beispiel durch Gutachten, akademische Kollaboration, Studien und Vergabe von Stipendien.

(4) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.

(5) Der Verein kann seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke auch durch Hilfspersonen verwirklichen (§ 57 Abs. 1 AO). Hilfsperson kann jede Person oder Rechtsträger sein, ohne dass es auf deren Steuerbegünstigung ankäme (Anwendungserlass zur AO („AEAO“) zu § 57 Nr. 2). Überdies kann der Verein seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen (§ 57 Abs. 3 AO). Der Verein wird einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel stets nur für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden (§ 58 Nr. 1 AO).

Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- (5) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
- (4) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

(6) Die Ämter des Vereins wie Finanzprüfer*innen, Ausschüsse und Kommissionen usw. werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gewährt werden kann.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Vorstand entscheidet über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

(2) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht Bewerbenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(6) Der Vorstand kann Mitglieder von der Mitgliederliste streichen, die trotz Zahlungserinnerung oder Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr im Verzug sind.

(7) Die Entscheidung über die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste oder den Ausschluss des Mitglieds ist nicht anfechtbar.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt gegenüber aktiven Mitgliedern hiervon unberührt.

Vereinsorgane

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlüsse zur Beitrags- und Wahlordnung,
2. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl der Finanzprüfung,
4. Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
5. Die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
6. Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und nach Bedarf einzuberufen. Sie kann in Präsenz, digital oder in Hybridform abgehalten werden.

(3) Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung sowie eigene Anträge der Mitglieder und Kandidaturen zu fernwahlpflichtigen Wahlen müssen beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Spätere Anträge sind zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmrechtlich sind alle anwesenden Mitglieder.

- (5) Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Ein Mitglied kann das Stimmrecht schriftlich von maximal einem Mitglied übertragen bekommen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Vorstand und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer Person. Zusätzlich können bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende und bis zu vier Beisitzende gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit beträgt minimal zwei und maximal fünf Jahre und wird bei der Wahl festgelegt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.
- (3) Ist nur eine Person als Vorstand im Vereinsregister eingetragen, vertritt diese den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Andernfalls wird der Verein jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Hauptamtliche Beschäftigungen sind im Einzelfall von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit zu beschließen.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss den Mitgliedern jederzeit zugänglich sein.

Finanzen

§ 9 Finanzprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr ein bis zwei Personen für die Finanzprüfung aus der Reihe der aktiven Mitglieder. Diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Ihnen obliegt die jährliche Prüfung der Finanzen und der Buchführung sowie der Bericht an die Mitgliederversammlung.
- (2) Der mündlich in der Mitgliederversammlung vorgetragene Bericht ist innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zuzuleiten.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird in einer separaten Beitragsordnung festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Bildung zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins, wer das Vermögen empfangen wird.